



An den Grossen Rat

15.0339.02

13.5499.03

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission
Basel, den 16. September 2015

Kommissionsbeschluss vom 16. September 2015

Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

zum Ratschlag Effizienzsteigerung bei der Kantonspolizei: Neukonzeption „Sicherheit und Transporte“ - Teilrevision Polizeigesetz

sowie

zum Anzug Joël Thüring und Konsorten betreffend „Polizeiliche Sicherheitsassistenz“

Inhalt

1. Ausgangslage	3
2. Behandlung der Vorlage in der Kommission	3
2.1 Beschlussfassung	3
2.2 Erwägungen der Kommission	3
2.2.1 Aufgaben und Bewaffnung der Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten mit besonderen Aufgaben	3
2.2.2 Mobile Parkverbotsschilder	5
2.3 Anzug Joël Thüring und Konsorten.....	5
3. Antrag	5

Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss

Synopse

1. Ausgangslage

Am 24. März 2015 hat der Regierungsrat dem Grossen Rat seinen Ratschlag 15.0339.01 betreffend Effizienzsteigerung bei der Kantonspolizei: Neukonzeption „Sicherheit und Transporte“ – Teilrevision des Polizeigesetzes (künftig Ratschlag) überwiesen. Mit den beantragten Änderungen des Polizeigesetzes soll dem Regierungsrat die Ergänzung der Kategorie der Polizeimitarbeiterinnen und –mitarbeiter durch die zusätzliche bewaffnete Sicherheitsassistenz ermöglicht werden. Die Regierung erhofft sich dadurch nebst einem effizienteren Einsatz der Mittel, eine Qualitätssteigerung im Bereich der polizeilichen Transport- und Bewachungsaufgaben sowie einen Zugewinn für den Einsatz von Polizistinnen und Polizisten an der Front. Für die näheren Ausführungen wird auf die Vorlage des Regierungsrats verwiesen.

Der Grosse Rat hat das Geschäft mit Beschluss vom 20. Mai 2015 der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission (JSSK) zur Vorberatung überwiesen.

2. Behandlung der Vorlage in der Kommission

2.1 Beschlussfassung

Die JSSK hat sich an insgesamt 4 Sitzungen (3., 24. und 25. Juni 2015 sowie 9. September 2015) mit der Vorlage befasst. An der ersten Sitzung hat sich die Kommission den Ratschlag durch Baschi Dürr, Vorsteher des JSD und Gerhard Lips, Polizeikommandant Basel-Stadt, vorstellen lassen. Die weiteren Beratungen fanden regelmässig im Beisein der Verwaltung statt.

In der Sitzung vom 24. Juni 2015 hat die Kommission mit 11 Stimmen **einstimmig Eintreten** auf die Vorlage beschlossen.

Anlässlich eines Hearings am 25. Juni 2015 erhielten zudem die Vorsitzende des Strafgerichts lic. iur. Felicitas Lenzinger sowie Präsident lic. iur. Pascal Eisner und Vizepräsident Heinz Salvisberg des Polizeibeamten-Verbands Basel-Stadt (PBVB) Gelegenheit zur Stellungnahme.

In der **Schlussabstimmung** vom 9. September 2015 hat die Kommission mit 7 Stimmen bei 3 Enthaltungen beschlossen, den nachfolgenden Beschlussentwurf dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten.

2.2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission hat sich sehr eingehend mit dem Ratschlag befasst. Sie steht grundsätzlich hinter der Neukonzeption des Bereichs „Sicherheit und Transporte“ und begrüsst die damit einhergehende Effizienzsteigerung bei der Kantonspolizei. Kernpunkte der Beratung bildeten insbesondere die Aufgaben und die Bewaffnung der neuen Kategorie von Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten sowie die Frage, wie deren Aufgaben im Gesetz verankert werden sollen.

2.2.1 Aufgaben und Bewaffnung der Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten mit besonderen Aufgaben

Die Kommission unterstützt grundsätzlich den regierungsrätlichen Antrag, eine neue Kategorie von bewaffneten Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten mit besonderen Aufgaben (SiAss mbA) einzuführen, welche Bewachungs- und Transportaufgaben wahrnehmen kann. Die Begleitung von inhaftierten und festgenommenen Personen hauptsächlich an Gerichtsverhandlungen ist in der Regel unproblematisch, für deren Begleitpersonen aber äusserst zeitintensiv, da oft stundenlang in Verhandlungen gesessen werden muss. Diese Tätigkeit kann von den neuen SiAss mbA wahrgenommen werden, wenn diese bewaffnet sind. Die Einführung der SiAss mbA wird seitens des Strafgerichts - als hauptsächliche Auftraggeberin von Bewachungs- und Transportaufgaben - ebenfalls als sinnvoll erachtet.

Die bereits bestehende Kategorie Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten ist hauptsächlich im Verkehrsdienst tätig (Kontrolle des ruhenden Verkehrs). SiAss mbA sollen in Zukunft die Bewachung und den Transport von Gefangenen und festgenommenen Personen vornehmen. Sie können aber auch, wie die heutigen unbewaffneten Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten, im Verkehrsdienst eingesetzt werden.

Die Kommission hat sich vom Vorsteher des JSD und dem Polizeikommandanten ausdrücklich bestätigen lassen, dass das Aufgabenfeld der SiAss mbA weiterhin eingeschränkt bleiben soll und **keine Ausweitung in den Kernbereich der Polizeiarbeit** vorgesehen ist. Insbesondere wird ausgeschlossen, dass SiAss mbA, wie in Bern, zusammen mit der Polizei gemischte Patrouillen bilden. Die SiAss mbA sollen auch keine Personenkontrollen durchführen und nicht an Ordnungsdiensten teilnehmen.

Die Kommission teilt die Ansicht der Regierung (und auch des PBVB) betreffend der Aufgaben der SiAss mbA. Somit bestehen grundsätzlich keine materiellen Differenzen.

In Abweichung zur regierungsrätlichen Vorlage hat die Kommission mit 6 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung beschlossen, die Aufgaben der SiAss mbA bereits im **Gesetz** (und nicht erst auf Verordnungsstufe) festzuschreiben. Dadurch soll der Wille des Gesetzgebers klar zum Ausdruck gebracht werden. Diese Forderung entspricht auch dem Anliegen des PBVB. Aus der Kommission wurde insbesondere die Befürchtung geäußert, dass ohne Festschreibung auf Gesetzesstufe Erweiterungen des Aufgabenbereichs auf dem Verordnungsweg erfolgen könnten. Die Kommission möchte auf jeden Fall an einer gut ausgebildeten Polizei im Kanton festhalten und keinen versteckten Abbau in Kauf nehmen. Für die Kernaufgaben der Polizei, wie Gefährdungen oder Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verhüten oder abzuwehren, den Schutz von Menschen in Not sowie Verhütung und Verfolgung von Straftaten, sollen stets nur Polizistinnen und Polizisten zuständig sein, die eine vollständige Ausbildung absolviert haben.

Ein Teil der Kommission vertritt die Ansicht, dass dazu die Zusicherung von Seiten des Departementsvorstehers und des Polizeikommandanten genügt und die Übertragung der Aufgaben auf die neue Zwischenkategorie im Polizeikorps (SiAss mbA) deshalb keine Festschreibung im Gesetz erfordere und eine Klärung auf **Verordnungsebene** genüge.

Nach eingehender Diskussion konnte sich die Kommission darauf einigen, die Festschreibung der Aufgaben der SiAss mbA in **§ 29 Abs. 3 PoIG**, wo auch Uniform und Bewaffnung geregelt werden, vorzunehmen. Es ist der Kommission bewusst, dass diese Lösung hinsichtlich Systematik nicht ganz zufriedenstellend ist. Ohne das alte Gesetz gänzlich ändern zu wollen, erscheint sie unter dem Aspekt, dass die Unterscheidung der Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten aufgrund des Kriteriums Bewaffnung erfolgt, als optimalste. Mit der Formulierung „namentlich für Bewachung und Transport“ werden die Aufgaben der heutigen Einheit „Sicherheit und Transporte“ festgeschrieben. Diese Bezeichnung der Einheit wird auch künftig beibehalten. Für die Umschreibung des Aufgabenbereichs der SiAss mbA wurde dem sehr unbestimmten und weiten Begriff „Sicherheit“ hingegen die präzisere Formulierung „Bewachung“ vorgezogen.

Aus der Kommission wurde die Befürchtung geäußert, dass mit der gewählten Formulierung nicht verhindert werden könne, dass der Regierungsrat, ohne Gesetzesänderung, bewaffnete SiAss mbA anderen Bereichen (z.B. gemischte Polizeipatrouillen) zuweise. Dagegen wurde eingewendet, dass in Verbindung mit der Formulierung, der regierungsrätlichen Zusicherung, den Materialien und dem Kommissionsbericht eine Zuweisung, falls überhaupt, nur für sehr vergleichbare Bereiche möglich wäre. Ein Antrag auf den Begriff „namentlich“ zu verzichten und „Bewachung und Transport“ in Klammern zu setzen, wurde daher mit 7 zu 3 Stimmen verworfen.

Von einer Verankerung der Aufgaben der SiAss mbA in **§ 20 PoIG** wurde abgesehen, weil dort lediglich die Beamten und Angestelltenkategorien der Kantonspolizei (Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten, Zivilpersonal) definiert werden. Die dortige Erwähnung der neuen Zwischenkategorie SiAss mbA würde zu Unklarheiten führen, zumal der Begriff „mit besonderen Aufgaben“ bereits im sonstigen polizeilichen Bereich verwendet wird und teilweise mit einer besseren Entlohnung zusammenhängt.

Die Streichung der Klammer in § 20 Abs. 3 erfolgt, da die Kategorie Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten in Zukunft noch andere Teilbereiche (Bewachung und Transport) übernimmt.

Die Kommission hat sich im Zusammenhang mit der **Bewaffnung** der SiAss mbA ausführlich deren Ausbildung erklären lassen. Da es keine gesamtschweizerische Ausbildung für Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten gibt und der Ausbildungsgang der Kantonspolizei Bern aufgrund der starken Ausrichtung auf den Botschaftsschutz für die Bedürfnisse von Basel-Stadt nicht geeignet ist, wird die Ausbildung von der Kantonspolizei selbst durchgeführt.

Die Ausbildung für SiAss mbA basiert auf der bereits vorhandenen viermonatigen Ausbildung für Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten und wird mit einem zusätzlichen Modul im Hinblick auf die „besonderen Aufgaben“ von ein bis zwei Monaten verknüpft. Der Aufwand für die Schiessausbildung und regelmässige Schiessstrainings wird nach Aussage der Verwaltung gleich sein wie für Polizistinnen und Polizisten. In den Bereichen, in denen gleiche Fertigkeiten gefordert werden (z.B. Bewaffnung, Sozialkompetenz), bestehen auch die gleichen Anforderungen. Der Auftrag, der die Gewährleistung von Schutz (z.B. im Gerichtssaal), Notwehr, Notwehrhilfe oder Fluchtverhinderung umfasse, erfordert im Extremfall den Einsatz der Schusswaffe. Obwohl hinsichtlich der Bewaffnung von SiAss mbA auch bei ihren Tätigkeiten im Verkehrsdienst aus der Kommission Bedenken geäussert wurden, liess sich die Kommission davon überzeugen, dass ein An- und Ablegen der Waffe für die verschiedenen Aufgaben nicht praktikabel wäre und die volle Bereitschaft für einen sofortigen Einsatz jederzeit gewährleistet sein müsse.

Die Kommission wollte auch hier im Gesetz präzisieren, dass ausschliesslich die SiAss mbA bewaffnet werden.

2.2.2 Mobile Parkverbotsschilder

Die Kommission kritisierte einstimmig (11 Stimmen) die Regelung, dass künftig keine Möglichkeit mehr bestehen soll, die Parkverbotsschilder selbst abzuholen und somit Gebühren zu sparen. Das JSD ist bereit, für die Selbstabholung und Rückgabe der Schilder weiterhin eine eingeschränkte Möglichkeit (Zeit und Ort) zu einer geringeren Gebühr zu gewähren.

2.3 Anzug Joël Thüring und Konsorten

Das Hauptanliegen des Anzugs nach Einführung der Funktion „Polizeilicher Sicherheitsassistenten“ in Analogie zum Kanton Basel-Landschaft wird mit der Einführung der neuen Kategorie bewaffneter SiAss mbA umgesetzt. Die ebenfalls initiierte „Einsatzunterstützung bei Ordnungsdiensten“ wird in Übereinstimmung mit der Regierung (und PBVB) von der JSSK hingegen klar abgelehnt (siehe Ziff. 2.2.1).

Die Kommission erachtet das Hauptanliegen der Anzugsteller dennoch als erfüllt und hat einstimmig mit 10 Stimmen beschlossen, den **Anzug als erledigt abzuschreiben**.

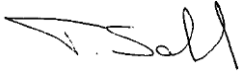
3. Antrag

Gestützt auf ihre Ausführungen beantragt die Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission dem Grossen Rat

1. Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes
2. Abschreibung des Anzugs Joël Thüring und Konsorten (13.5499.01) als erledigt.

Die Kommission hat vorliegenden Bericht auf dem Zirkularweg einstimmig gutgeheissen und ihre Präsidentin zur Sprecherin bestimmt.

Im Namen der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission



Dr. Tanja Soland
Präsidentin

Beilage
Entwurf Grossratsbeschluss
Synopsis

Grossratsbeschluss

Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG)

vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 15.0339.01 vom 24. März 2015 sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission vom 16. September 2015 beschliesst:

I.
Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG ¹⁾) vom 13. November 1996 ²⁾ (Stand 1. Juli 2013) wird wie folgt geändert:

§ 20. Abs. 1, Abs. 3 (geändert)

¹ Die Kantonspolizei besteht aus:

2. **(geändert)** Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten (Angehörige des Polizeikorps)

³ Die Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten üben polizeiliche Handlungen in einem Teilbereich aus. Sie legen ein Gelübde ab.

§ 29. Abs. 3 (geändert)

³ Die Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten leisten den Dienst uniformiert und unbewaffnet. Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten mit besonderen Aufgaben, namentlich für Bewachung und Transport, leisten den Dienst bewaffnet.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.

¹⁾ Titel: Abkürzung redaktionell ergänzt.

²⁾ SG [510.100](#)

Synopse Teilrevision Polizeigesetz

§ 20 PolG (Beamten und Angestelltenkategorien)

bisher	Antrag Regierungsrat	Antrag JSSK
¹ Die Kantonspolizei besteht aus: 1. Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten (Angehörige des Polizeikorps) 2. Polizeidienstangestellten (Angehörige des Polizeikorps) 3. Zivilpersonal	¹ Die Kantonspolizei besteht aus: 1. Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten (Angehörige des Polizeikorps) 2. Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten (Angehörige des Polizeikorps) 3. Zivilpersonal	¹ <i>gemäss Antrag Regierungsrat</i>
² Den Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten stehen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die gemäss der Gesetzgebung der Kantonspolizei zugewiesenen Befugnisse zu. Sie unterliegen einer besonderen Treuepflicht gegenüber dem Staat und legen ein Gelübde ab.	² <i>unverändert</i>	² <i>unverändert</i>
³ Die Polizeidienstangestellten üben polizeiliche Handlungen in einem Teilbereich aus (z. B. Verkehrsdienst). Sie legen ein Gelübde ab.	³ Die Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten üben polizeiliche Handlungen in einem Teilbereich aus (z. B. Verkehrsdienst). Sie legen ein Gelübde ab.	³ <i>gemäss Antrag Regierungsrat.</i>
⁴ Zivilpersonal kann überall dort eingesetzt werden, wo keine polizeiliche Ausbildung notwendig ist bzw. keine polizeilichen Vollzugsmassnahmen anzuordnen oder auszuführen sind.	⁴ <i>unverändert</i>	⁴ <i>unverändert</i>

§ 29 PoG (Uniform und Bewaffnung)

bisher	Antrag Regierungsrat	Antrag JSSK
¹ Die Beamtinnen und Beamten der Sicherheits-, Grenz- und Verkehrspolizei leisten ihren Dienst uniformiert, diejenigen aus Kriminaldiensten in Zivil. Die Kantonspolizei bestimmt die Ausnahmen.	¹ <i>unverändert</i>	¹ <i>unverändert</i>
² Die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten versehen ihren Dienst bewaffnet.	² <i>unverändert</i>	² <i>unverändert</i>
³ Die Polizeidienstangestellten leisten den Dienst uniformiert und unbewaffnet.	³ Die Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten leisten den Dienst uniformiert und in der Regel unbewaffnet. Der Regierungsrat bestimmt die Ausnahmen.	³ Die Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten leisten den Dienst uniformiert und unbewaffnet. Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten mit besonderen Aufgaben, namentlich für Bewachung und Transport, leisten den Dienst bewaffnet.